



## **BENUTZUNGSSATZUNG** **der Stadtbücherei Elmshorn Carl von Ossietzky**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2012 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 696), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 06.12.2012 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

### **§ 1**

#### **Träger und Aufgaben**

Die Stadtbücherei Elmshorn Carl von Ossietzky einschließlich ihrer Zweigstelle in der Erich Kästner Gemeinschaftsschule Elmshorn, im Folgenden Bücherei genannt, ist eine öffentliche Einrichtung. Sie wird in der Trägerschaft der Stadt Elmshorn geführt.

Aufgaben der Bücherei sind Bildung, Information und sinnvolle Freizeitgestaltung durch die Sicherstellung eines umfassenden und allen Bevölkerungsgruppen zugänglichen, zeitgemäßen und entleihbaren Medienangebotes sowie eines Medienberatungs- und Informationsdienstes.

Zum Angebot der Bücherei gehören Bücher, Zeitschriften, andere Print- und Nonprintmedien sowie Hardware.

### **§ 2**

#### **Benutzerkreis**

Im Rahmen dieser Satzung ist grundsätzlich jede Person aus Elmshorn und der näheren Umgebung berechtigt, Medien und Hardware zu entleihen und die Einrichtungen der Bücherei zu benutzen. Über Ausnahmen entscheidet die Büchereileitung.

### **§ 3**

#### **Anmeldung und Anerkennung der Benutzungssatzung**

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebescheinigung oder eines anderen gültigen Personalpapiers, aus dem die Identität und ihre Wohnung eindeutig hervorgehen, an.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin und / oder des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen und deren und / oder dessen Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung vorzulegen.

Zur Anmeldung von Institutionen müssen sowohl die Unterschrift der Institutsleitung als auch eine Liste mit den Namen der Institutsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, die eine Nutzungsberechtigung erhalten sollen, vorgelegt werden.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertretung erkennen die Bestimmungen über die Benutzung der Bücherei bei der Anmeldung durch Unterschrift an.

Sie willigen ein, dass personenbezogene Daten bei der Anmeldung erhoben, verarbeitet und gespeichert werden und dass die Datenverwaltung im Wege der Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 17 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein durch die Firma OCLC erfolgt.

Die Bücherei kann zur Abweisung von Schadenersatzforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte der Benutzerinnen und Benutzer, soweit diese sich auf die Benutzung der Bücherei beziehen, einschränken.

(3) Nach der Anmeldung erhalten die Benutzerinnen und Benutzer einen Leseausweis, der generell nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadt bleibt. Der Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind mitzuteilen. Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.



**§ 4**

**Entleihung, Verlängerung, Vormerkung, Rückgabe**

- (1) Die Ausleihe von Medien und Hardware erfolgt nur gegen Vorlage des gültigen Leseausweises.
- (2) Die Leihfrist ist für die verschiedenen Medienarten unterschiedlich und geht aus dem jeweils aktuellen Aushang in der Bücherei hervor. Das genaue Rückgabedatum ist der Ausleihquittung zu entnehmen, die den Benutzerinnen und Benutzern nach Beendigung der Ausleihverbuchung ausgehändigt wird. In Zweifelsfällen sind die Benutzerinnen und Benutzer bei der Rückgabe beweispflichtig.
- (3) Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien und Hardware vorzulegen. Die Anzahl der möglichen Leihfristverlängerungen ist für die verschiedenen Medienarten unterschiedlich und gehen aus dem jeweils aktuellen Aushang in der Bücherei hervor.
- (4) Ausgeliehene Medien und Hardware können kostenpflichtig vorbestellt werden.
- (5) Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien und Hardware jederzeit zurückzufordern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (6) Die Rückgabe der Medien und Hardware hat an dem Büchereistandort zu erfolgen, an dem auch die Ausleihe vorgenommen worden ist.

**§ 5**

**Auswärtiger Leihverkehr**

Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können kostenpflichtig durch den auswärtigen Leihverkehr nach den Bestimmungen der geltenden Leihverkehrsordnung beschafft werden.

**§ 6**

**Behandlung der entliehenen  
Medien und Hardware**

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, entliehene Medien und Hardware sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
- (2) Ein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust sind die Benutzerinnen und Benutzer, bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung, schadenersatzpflichtig. Bei der Schadensberechnung wird der volle Wiederbeschaffungswert (neu für alt) angesetzt.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch der Benutzerausweise oder durch Unterlassen der unverzüglichen Verlustanzeige entstehen, sind die eingetragenen Benutzerinnen und Benutzer bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter ersatzpflichtig.
- (5) Es ist nicht erlaubt, entliehene Medien und Hardware an Dritte weiterzugeben.

**§ 7**

**Haftungsausschluss der Bücherei**

Die Bücherei haftet nicht

1. für Schäden, die Benutzerinnen und Benutzern aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihnen benutzten Medien entstehen,



2. für Schäden, die Benutzerinnen und Benutzern durch die Nutzung der Bücherei Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
3. für Schäden, die Benutzerinnen und Benutzern durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen,
4. für Schäden, die Benutzerinnen und Benutzern durch die Nutzung von Medienträgern der Bücherei an ihren Abspielgeräten entstehen.
5. für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch die Benutzerinnen und Benutzer an den Internet-Arbeitsplätzen der Bücherei und
6. für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzerinnen und Benutzern sowie Internet-Dienstleisterinnen und -Dienstleistern.

### **§ 8**

#### **Gewährleistungsausschluss der Bücherei**

Die Bücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf

1. die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und
2. die an ihren Arbeitsplätzen zugänglichen Medien und Informationen.

### **§ 9**

#### **Beachtung strafrechtlicher Vorschriften**

Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich,

1. die gesetzlichen Regelungen des Strafgesetzbuches und des Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten,
2. keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren und
3. keine geschützten Daten zu nutzen.

### **§ 10**

#### **Benutzerhaftung**

Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich,

1. die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen und
2. bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

### **§ 11**

#### **Technische Nutzungseinschränkungen**

Es ist nicht gestattet,

1. Änderungen an den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
2. technische Störungen selbständig zu beheben,
3. Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren und
4. eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.



**§ 12**  
**Gebühren**

Für die Benutzung der Angebote und Dienstleistungen der Bücherei werden Gebühren erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt eine Gebührenregelung, die vom Ausschuss für Kultur und Weiterbildung beschlossen wird.

**§ 13**  
**Zwangmaßnahmen**

(1) Werden Medien und Hardware trotz Erinnerung nicht zurückgegeben oder ersetzt, erfolgt die Beitreibung des Gegenwertes im Verwaltungswege.

Für den Vollzug und die Vollstreckung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 243) in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt entsprechend für die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenregelung für die Bücherei.

(2) Die Benutzerinnen und Benutzer (jetzt Schuldnerinnen oder Schuldner) können Einwendungen gegen die Forderungen schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Elmshorn, Die Bürgermeisterin, Vollstreckungsbehörde, erheben. Werden Einwendungen erhoben, kann die Stadt einen gerichtlichen Mahnbescheid beantragen.

**§ 14**  
**Ausschluss von der Benutzung**

(1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung verstoßen, können von der Bücherei schriftlich zeitweise oder ständig von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss kann Widerspruch bei der Stadt Elmshorn, Die Bürgermeisterin, Amt für Kultur und Weiterbildung, erhoben werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und die zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsvorschriften.

(2) Der Leiterin oder dem Leiter der Bücherei bzw. einer oder einem sonstigen Beauftragten der Stadt Elmshorn steht das Hausrecht in den Büchereiräumen zu. Die Hausordnung der Bücherei ist verbindlich.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die bisherige Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei Elmshorn Carl von Ossietzky sowie der Stadteilbücherei Hainholz in der Fassung vom 12.12.2006 aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 07.12.2012

Dr. Fronzek  
Bürgermeisterin